

Amt der o.ö. Landesregierung

Wa - 201808/32/H₂

Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems

Wa -105/1992

V e r h a n d l u n g s s c h r i f t :

=====

aufgenommen am 13. Mai 1993 in Hinterstoder

A n w e s e n d e :

Vom Amt der o.ö. Landesregierung
und von der Bezirkshauptmannschaft
Kirchdorf an der Krems:

Dr. Helmut Hinz und
Dr. Peter Csar
als Verhandlungsleiter

Dipl.-Ing. Gerald Müller
als Amtssachverständiger
für Hydrologie

Ing. Karl Peherstorfer
als Amtssachverständiger
für Wasserbautechnik

Elke Schneckenreiter und
Cordula Ruprecht
als Schriftführerinnen

Vom Gewässerbezirk Linz:

Dipl.-Ing. Franz Dietachmair

Von der Landwirtschaftskammer
für OÖ:

Dipl.-Ing. Eduard Krenn

Von der o.ö. Landesstraßenverwaltung:

Strm. Karl Reisenbichler

Vom Landeswasserversorgungsunternehmen:

Dipl.-Ing. Christian Adler

Von der OÖ. Kraftwerke AG:

Kunibert Rablbauer

Von den Österr. Bundesforsten, Forst-
verwaltung Spital am Pyhrn:

Dipl.-Ing. Leopold Hattinger

Von der Ullerspergschen Forstver-
waltung:

Hubert Hotz

Von der Wildbach- und Lawinenver-
bauung, Gebietsbauleitung Steyr-
Krems-Gebiet:

Dipl.-Ing. Franz Kretschmer

Von der Gemeinde Hinterstoder:

Bgm. Helmut Wallner

Von der Wassergenossenschaft Hinterstoder:

Obm. Hans Lemmerer

Von der Wassergenossenschaft Loigistal:

Obm. Gustav Kohlmeigner

Als sonstige Parteien und Beteiligte:

Herr Manfred Deisl, Selztalstraße 39, 8940 Liezen

Herr Otto Herzog, 4573 Hinterstoder Nr. 39

Herr Hubert Huber für die H. und C. Huber KG, Hinterstoder Nr. 41

Herr Pfarrer Karl Pilz für die röm.-kath. Pfarrpfründe Hinterstoder

Herr Rainer Kletzmair für seinen Vater Helmut Kletzmair, Mitterstoder 23, 4573 Hinterstoder

Herr Johann Herzog-Kniewasser, Mitterstoder 24, Hinterstoder, a.f.d.G. Christine

Herr Hubert Hotz für Marschall von Waltraute, Wilzhofen 15, D-8121 und für Frau Frauke Rost, Wilhofen 15, D-8121

Frau Maria Jansenberger, 4573 Hinterstoder Nr. 73, auch als Vertreterin für Herrn und Frau Wilhelm und Aloisia Prieler, Vorderstoder 22, 4574 Vorderstoder und für Herrn und Frau Albert und Ingrid Veronika Gressenbauer, Vordertambergau 14, 4574 Vorderstoder

Herr Rainer Hackl, Mitterstoder 44, 4573 Hinterstoder

Von der Hinterstoder Bergbahnen GesmbH

- als Antragstellerin:

Mag. Peter Grossauer
Ing. Helmut Holzinger

Als Projektant:

Dipl.-Ing. Josef Reibenwein

Die Verhandlung wird um 9.45 Uhr eröffnet.

Die Verhandlungsleiter überzeugen sich von der Persönlichkeit der Erschienenen, prüfen ihre Stellung als Parteien oder sonst Beteiligte und die etwaige Vertretungsbefugnis. Sie legen den Gegenstand der Verhandlung dar.

Die Verhandlungsleiter stellen die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung durch Anschlag in der Gemeinde fest.

Die Verhandlungsleiter geben bekannt, daß bisher Einwendungen nicht vorgebracht wurden.

G e g e n s t a n d

ist die mit Kundmachung des Landeshauptmannes von OÖ vom 22. April 1993, Wa-201808/ 19-1993/Hz, ausgeschriebene wasserrechtliche mündliche Verhandlung über das Ansuchen der Hinterstoder Bergbahnen GesmbH um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Entnahme von Wasser aus dem Steyrfluß zum Zwecke der Versorgung einer Beschneiungsanlage für das Schigebiet HÖB-Hutterer Böden mit Nutzwasser sowie zur Errichtung und zum Betrieb der hiezu dienenden Anlagen

und

ist die mit Kundmachung der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf an der Krems vom 27.4.1993, Wa-105/1992, ausgeschriebene mündliche Verhandlung über das Ansuchen der Hinterstoder Bergbahnen GesmbH um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Errichtung einer Beschneiungsanlage mit Nutzwasser auf der HÖB in der Gemeinde Hinterstoder im Wasserschongebiet "Totes Gebirge".

Nach Erläuterung des gegenständlichen Projektes durch Herrn Dipl.-Ing. Josef Reibenwein und nach dessen eingehender Besprechung sowie nach Anhörung der Parteien und Beteiligten wird der Lokalausweis vorgeschrieben.

Dieser ergab nachstehenden

A) B e f u n d

a) wasserbautechnischer Teil:

Für die künstl. Beschneiung der Abfahrtspisten im Bereich der Nordhänge der Hutterer-HÖB beabsichtigt nach dem vorliegenden Projekt des Dipl.Ing. Reibenwein, Salzburg, vom April 1992

die Hinterstoder-Bergbahnen Ges.m.b.H. die Errichtung einer Beschneiungsanlage mit einer Wasserentnahme aus dem Steyrfluß im Bereich der Ortschaft Hinterstoder. Lt. vorliegendem Projekt soll die Beschneiungsanlage bis zur Bergstation des Doppelsesselliftes geführt u. in 2 Ausbaustufen gebaut werden. Nach eingehender Besprechung soll vorerst die 1. Ausbaustufe bis zur Bergstation der Umlaufseilbahn wr. behandelt u. gebaut werden. Diese Anlage besteht im wesentlichen aus einer Entnahmestation beim Steyrfluß, einer Versorgungsleitung von der Pumpstation 1 bis zur Pumpstation 2 im Bereiche der Talstation der Umlaufseilbahn (Kabinenbahn), der Pumpstation 2 mit Kühlanlage, einer Versorgungsleitung u. einer weiteren Pumpstation 3. Die Wasserverteilung erfolgt über rd. 50 Hydranten. Parallel zur Rohrleitung soll ein Energiekabel u. Steuerkabel mitverlegt werden. Für die Beschneiung der Abfahrtspisten sind lärmarme Schneekanonen vorgesehen.

Wasserfassung u. Pumpstation 1:

Auf dem Gst. 197/2, KG Hinterstoder, ca. 200 m unterhalb der Gemeindestraßenbrücke wird rechtsufrig ein Einlaufbauwerk mit eingebautem Stabrechen als Ortbetonbauwerk errichtet. Das Flußwasser wird durch diese Rechenanlage in einen oberirdischen Ortbeton- u. unterirdischen Fertigteil-schacht u. in weiterer Folge in einen Betonfertigteil-schacht eingeleitet. Das Einlaufbauwerk wird in Rechtecksbauweise, der tiefer liegende Einlaufschacht in Fertigteilbauweise mit \varnothing 2 m ausgeführt. Der unmittelbar anschließende Pumpschacht weist ebenfalls eine lichte Weite von 2 m u. eine lichte Höhe von rd. 5 m auf. Beide Bauwerke verbindet ein PVC-Rohr mit vorgebauter Einlaufschürze, damit evt. Feinsande u. Schlammteilchen sich absetzen können. Zur Wasserförderung wird eine Unterwasserpumpe mit einer Förderleistung von 60 l/s im Pumpschacht eingebaut.

Sowohl das Einlaufbauwerk als auch der Pumpschacht werden begebar u. mit der Oberkante der Bauwerke geländegleich ausgeführt. Das Einlaufbauwerk berührt die Gst. 197/2 u. die Flußparz. 2113, ebenfalls KG Hinterstoder. Außerhalb der Beschneiungszeit wird der Einlauf mit Dammbalken verschlossen.

Pumpleitung:

Es ist eine Pumpleitung aus Stahlrohren DN 200 mm vorgesehen, die zum Teil über Privat-Gst. u. z.T. über öff. Wegparzellen geführt wird. Die Länge dieser Leitung ist in den Projektunterlagen mit rd. 465 m angegeben. Diese Leitung soll in frostfreier Tiefe verlegt werden.

Pumpstation 2:

Unmittelbar südl. der Talstation der Kabinenumlaufbahn soll die Pumpstation 2 in Ortbeton-Rechtecksbauweise mit einer Grundfläche von rd. 11,0 x 10,0 m auf den Gst. 1406, 1411/1 u. 1412 errichtet werden. Dieses Bauwerk ist in einen Pumpenraum, HS-Raum mit Trafo-Raum u. in einen Raum zur Unterbringung der Kühltürme unterteilt. Der Gebäudeteil für die Unterbringung der Kühltürme ist nach oben hin offen, die übrigen Räume sind mit einem erdüberschütteten Flachdach abgedeckt. Über Gelände wird ein entspr. dimensioniertes Geländer montiert. Das Flußwasser wird in den Pumpenraum in entspr. Rohrleitungen befördert, wird bei erforderl. Kühlung in den Kühltürmen entspr. gekühlt u. anschließend über eine Oberwasserpumpe durch einen Rückspülfilter u. durch eine UV-Anlage gepumpt. Nach der UV-Anlage wird das Wasser mit einer Hochdruckkreiselpumpe in die Versorgungsleitung gepumpt. Sowohl der Rückspülfilter als auch die UV-Entkeimungsanlage u. die Hochdruckkreiselpumpe sind auf eine Durchflußleistung von 60 l/s ausgelegt. Sollte eine entspr. tiefe Außentemperatur bestehen, so wird das aufbereitete Flußwasser unter Ausschaltung der Kühlanlage direkt zu den Verbrauchsstellen gepumpt. Die Filterpumpe ist mit einer Förderleistung von 60 l/s auf 37 m Förderhöhe u. die Hauptpumpe mit ebenfalls 60 l/s auf 430 m Förderhöhe ausgelegt.

Pumpstation 3:

Um den Wasserversorgungsbetrieb wirtschaftlicher zu führen, wird auf Gst. 1439/1 eine weitere Pumpstation errichtet u. betrieben. Das erforderl. Ortbetonbauwerk mit einer Grundfläche von rd. 4 x 5 m u. einer lichten Höhe von 3 m wird in den Hang außerhalb der Abfahrts-piste gebaut.

Zur Wasserförderung werden zwei Oberwasserpumpen mit einer Förderleistung von 40 l/s auf 250 m Förderhöhe installiert.

Durch Serienschaltung der beiden Pumpen wird somit eine Druckhöhe von 500 m erzielt. Ein entspr. eingebautes Rückschlagventil verhindert einen unbeabsichtigten Überdruck in der talwärts gelegenen Rohrleitung.

Versorgungsleitung (Feldleitung):

Von der Pumpstation 2 bis zur Bergstation der Kabinenumlaufbahn wird entlang der Abfahrtspiste eine rd. 3800 m lange Stahlrohrleitung DN 200 mm in frostfreier Tiefe verlegt. In der Rohrleitungskünette werden ein Strom- u. ein Steuerkabel mitverlegt. Es werden Stahlrohre nach den jeweils herrschenden Innendrücken für entspr. Druckklassen verlegt. Im Bereich von Rohr abzweigern werden die Leitungen mit Betonquerriegeln abgesichert. In Abständen von rd. 70 - 100 m sind sowohl Hydranten als auch Stromanschlußkästen vorgesehen. Bei Hydrant Nr. 40 zweigt die Feldleitung 2 mit einer Länge von rd. 310 m ab. Diese Leitung besteht aus Stahlrohren DN 150 mm u. wird ebenfalls in frostfreier Tiefe verlegt.

UV-Anlage:

Nach den Projektsunterlagen soll eine entspr. Aufbereitungsanlage auf UV-Basis mit einer max. Durchflußleistung von 214 m³/h mit 6 UV-Strahlern mit einer max. Nutzungsdauer der Strahler von 8700 Std. eingebaut werden. Diese Anlage besteht aus rostfreiem Stahl u. ist für 10 bar Betriebsdruck ausgelegt. Als mögl. Type kommt eine Katadyn-UV-Anlage der Type VRA in Frage.

Schnee-Erzeuger:

Als Schneekanonen werden im unteren Bereich gleichzeitig max. 12 Einzelgeräte u. oberhalb der Pumpstation 3 max. 8 Einzelgeräte zur Schnee-Erzeugung eingesetzt. Je Gerät ist ein max. Wasserdurchsatz von 18 m³/h bzw. 5 l/s vorgesehen, der erforderliche Wasserdruck bewegt sich zw. 10 u. 15 bar. Pro Anlage sind 265 Sprühdüsen eingebaut, die Kompressorleistung beträgt 3 kW u. der elektr. Gesamtanschlußwert 17 kW. Als mögl. Type kommt Fabrikat SUFAG "Supersilent" in Frage.

Wasserbedarf:

Im vorliegenden techn. Bericht sind detaillierte Angaben über Beschneigungsfläche, erforderl. Schneemenge, erforderl. Schneizeit, der Energiebedarf bzw. Energieaufwand u. auch die erforderl. Wassermenge angegeben. Die max. u. beantragte Konsensmenge beträgt demnach 60 l/s.

In den Projektunterlagen ist im Bereich der Abfahrtspiste oberhalb des Sturmgutes eine größere Vernässungsstelle dargestellt. Beim Lokalausgesehen wurde diese Stelle besichtigt u. festgestellt, daß Hangwässer trotz vorhandener Drainagen noch immer auf der Piste austreten. Diese Wässer sollen über Drainageleitungen abgeleitet u. gemeinsam mit den Oberflächenwässern u. Schmelzwässern schadlos abgeleitet werden. Dazu ist im östl. Bereich der Abfahrtspiste eine Oberflächenwasserableitung in Betonhalbschalen mit anschließender Einleitung in ein Retentionsbecken mit Schlammfang mit 120 m³ Speicherinhalt vorgesehen. Diese Drainage- u. Oberflächenwässer werden nach den Projektunterlagen mit einer max. Menge von 3 l/s in den Jaidhausgraben abgeleitet. Es wird in diesem Zusammenhang noch zu prüfen sein, ob durch eine westseitig der Abfahrtspiste zu verlegende Drainageleitung die Vernässungsstelle trockengelegt werden kann.

Über das Retentionsbecken liegt zur heutigen Verhandlung noch kein Detailplan vor. Dieses Bauwerk soll auf Gst. 1439/2, KG Hinterstoder, errichtet werden. Die Zuleitung soll in PVC-Rohren DN 300 u. die Ableitung in den Jaidgraben mit PVC-Rohren DN 100 erfolgen.

Sonstige Details sind in den ausführlichen Projektunterlagen zu ersehen.

b) hydrologischer Teil:

Aus hydrolog. u. wasserwirtschaftl. Sicht ist zu bemerken, daß sich der Großteil der Beschneiungsanlage (zur Verhandlung steht ledigl. der 1. Abschnitt) im Widmungsgebiet gemäß Verordnung zum Schutze der Wasservorkommen im Toten Gebirge (Schongebiet "Totes Gebirge", erlassen am 25.1.1984) liegt.

Ein wesentl. Gesichtspunkt ist dabei, daß die im Widmungsgebiet vorhandenen Grund- u. Oberflächenwässer in chem., physikal. u. bakt. Sicht nicht verändert werden bzw. eine Verbesserung zu erreichen ist. Die Schongebietsgrenze verläuft ca. 300 m oberhalb des Sturmgutes, das Sturmgut selbst u. die Abfahrt bis zur Talstation, welche ebenfalls im Bereich der Beschneiungsfläche liegen, sind nicht mehr im Schongebiet situiert.

Bei Voruntersuchungen wurde auch ein Bericht über die hydrogeolog. Verhältnisse im Beschneibereich vom Ing.Büro Baumgartner-Friedel erstellt. Generell ist zu sagen, daß der Kalkstock Hutterer-Höb aus Dachsteinkalk aufgebaut u. gut verkarstungsfähig ist. Er entwässert deshalb hauptsächlich unterirdisch, was auch durch Färbeversuche festgestellt wurde. Der Dachsteinkalk liegt einer Schuppenzone aus mitteldriadischen Gesteinen auf. Die Quellen in den Seitentälern südl. von Hinterstoder sind an wasserstauende Gesteinsschichten dieses Schuppenpaketes gebunden. Es sind dies Werfener Schiefer u. Sandsteine. Sie sind in den Böschungen der Zielhangumfahrung u. eines Karrenweges aufgeschlossen. In der sog. Gips-Lücke zw. Zielhang u. Zielhangumfahrung tritt eine Linse aus gipsführendem Haselgebirge zutage. In diesem Bereich treten vermehrt Vernässungen des Untergrundes auf (Bereich oberhalb des Sturmgutes).

Die Wasserentnahme für die Beschneiung erfolgt aus dem Steyrfluß. Die Steyr entspringt ca. 8 km flußaufwärts der geplanten Entnahmestelle u. weist bis zur Entnahme ein Einzugsgebiet von 81,8 km² auf. Genaue Wasserführungsdaten des Hydrogr. Landesdienstes bei der Entnahmestelle liegen im Techn. Bericht des Projektes auf.

Der geplanten Entnahme von 60 l/s steht eine Niedrigstwasserführung von 790 l/s u. eine mittlere jährliche Niederwasserführung von 1140 l/s gegenüber. Unterhalb der Entnahmestelle in einer Entfernung von ca. 5 km flußabwärts befindet sich die Wasserkraftanlage der Deisl Ges.m.b.H. Über eine mögl. Auswirkung für das Kraftwerk liegt dem Projekt eine Berechnung bei, aus welcher hervorgeht, daß eine Beeinträchtigung praktisch unbedeutend ist u. nur rein rechnerisch ermittelbar ist.

Dem Projekt liegt ebenfalls ein Wasseruntersuchungsbefund der BBSUA Linz bei, aus dem hervorgeht, daß bei einer Untersuchung auf Trinkwasserqualität der Steyr der physikal. u. chem. Befund unauffällig ist, jedoch die bakt. Untersuchung dieses Wasser nicht als Trinkwasser ausweist (Nachweis von Escherichia coli u. Fäkalcolif. Bakterien pos.).

Bezügl. der Wasserfassung u. der Entnahmevorrichtung aus der Steyr wird auf Befund u. Gutachten des Vertreters des Gewässerbezirkes Linz hingewiesen.

Im Bereich oberhalb des Sturmgutes werden Maßnahmen zur Ableitung von Quell- u. Schmelzwässern vorgesehen, worauf in der Stellungnahme des Vertreters der Wildbach- u. Lawinenverbauung ebenfalls näher eingegangen wird.

B) Stellungnahmen der Behördenvertreter, Parteien und Beteiligten

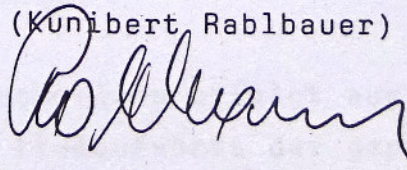
Post Nr. 1) Stellungnahme des Vertreters der OÖ. Kraftwerke AG

Bei der Durchführung der gegenständlichen Baumaßnahmen kommt es zu einer Anzahl von Annäherungen bzw. Kreuzungen mit ober- und unterirdischen Energieversorgungsanlagen der OKA. Dem Konsenswerber ist aufzutragen, sich rechtzeitig (ca. 2 Wochen) vor Baubeginn mit der OKA, Rayonsleitung Kirchdorf, ins Einvernehmen zu setzen, damit die notwendigen Sicherungsmaßnahmen an Ort und Stelle getroffen werden können.

Über Kosten für provisorische oder definitive Umlegungen von OKA-Kabeln oder -Freileitungen wird mit dem Konsenswerber gesondert verhandelt. Für die Versorgung der einzelnen Pumpstationen mit elektrischer Energie besteht bereits ein Projekt der OKA, welches derzeit der Energierechtsbehörde beim Amt der o.ö. Landesregierung vorliegt.

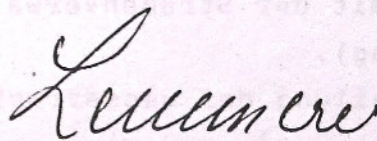
Im übrigen wird gegen das Projekt seitens der OKA kein Einwand erhoben.

(Kunibert Rablbauer)



Post Nr. 2) Stellungnahme des Vertreters der Wassergenossenschaft Hinterstoder

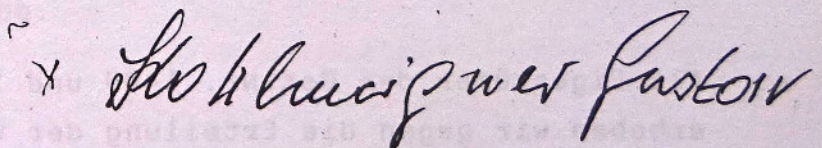
Wenn die vorgeschriebenen Maßnahmen der Entkeimung des benötigten Wassers durchgeführt werden, hat die Wassergenossenschaft Hinterstoder keinen Einwand.



(Obm. Hans Lemmerer)

Post Nr. 3) Stellungnahme des Vertreters der Wassergenossenschaft Loigistal

Gegen die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Bewilligung wird kein Einwand erhoben, wenn die von den Amtssachverständigen vorgeschriebene Entkeimungsanlage errichtet und ordnungsgemäß betrieben wird.



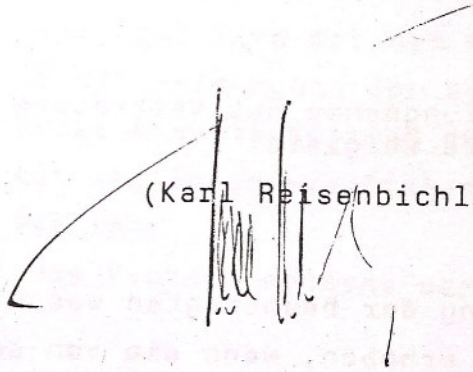
(Obm. Gustav Kohlmeigner)

Post Nr. 4) Stellungnahme des Vertreters der o.ö. Landesstraßenverwaltung

Bei der ggst. Anlage werden die Interessen der Landesstraßenverwaltung im wesentlichen nicht berührt.

Für die Wasserzuleitung sind bereits Leerrohre in der Straße verlegt, sollten zusätzliche Maßnahmen (vorgesehen eine Ableitung) im Straßenkörper verlegt werden, so ist vorher das Einvernehmen mit der Straßenverwaltung herzustellen (Sondernutzungsvertrag).

Gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung besteht kein Einwand.



(Karl Reisenbichler)

Post Nr. 5) Stellungnahme des Vertreters der H. und C. Huber KG

Als Eigentümer der Gst.Nr. 1409 und 1408/2, KG Hinterstoder, erheben wir gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für das gegenständliche Projekt und gegen die Inanspruchnahme obiger Grundstücke durch die Trassenführung der Druckleitung grundsätzlich keine Einwände.

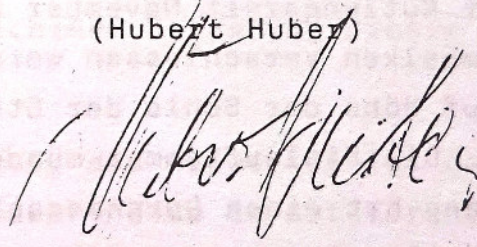
Es wird jedoch verlangt, daß nach Abschluß der Bauarbeiten der ursprüngliche Zustand der berührten Grundflächen wieder hergestellt wird, Flurschäden und Fechsungsentgänge nach den Richtsätzen der Landwirtschaftskammer vergütet werden und uns für die Duldung der Druckleitung eine Entschädigung nach den Sätzen der Landwirtschaftskammer bezahlt wird.

Sollte die ggst. Druckleitung künftigen baulichen Maßnahmen im Bereich meiner Liegenschaften im Wege stehen, so wird verlangt,

daß diese auf Kosten der Konsensinhaber auf meinem Grundstück
entsprechend verlegt wird.

Die jeweilige Trassierung der Leitung ist mit uns vorher genau
abzusprechen.

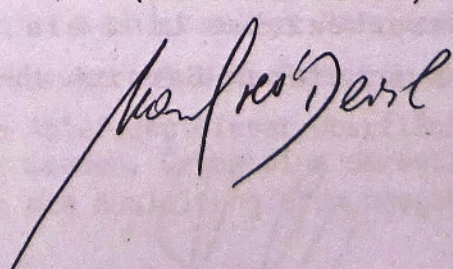
(Hubert Huber)



Post Nr. 6) Stellungnahme des Herrn Manfred Deisl:

Als Eigentümer der Wasserkraftanlage Tambergau erhebe ich gegen
die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für das gegen-
ständliche Projekt keine Einwände, zumal ich mich hinsichtlich
der Entschädigung mit der Hinterstoder Bergbahnen GesmbH bereits
außerbehördlich geeinigt habe.

(Manfred Deisl)



Post Nr. 7) Stellungnahme des Vertreters des Gewässerbezirkes
Linz

Nach dem vorliegenden Projekt beabsichtigt die Hinterstoder Bergbahnen GesmbH für die Errichtung einer Beschneiungsanlage eine Wasserentnahme aus der Steyr.

Die Wasserfassung an der Steyr befindet sich ca. 200 m unterhalb der Gemeindestraßenbrücke im Ortszentrum und ist als rechtsufrige Seitenentnahme etwa bei Fluß-km 57,5 geplant. Der etwa 45 ° geneigte Einlauf ist 1,5 m breit und 1,0 m hoch und soll als Betonbauwerk errichtet werden. Der Einlauf wird mit einem schrägen Stabrechen, Stablichte 1 cm, geschützt und abgesichert. Außerhalb der Nutzungszeit November bis Februar soll der Einlauf mit Dammbalken verschlossen werden. Die Einlaufschwelle liegt etwa auf Höhe der Sohle der Steyr auf einer Höhe laut Projekt von 583,40 m. Die Einlaufkammer mündet in den Sandfangschacht. Dieser Sandfang hat einen Durchmesser von 2,0 m und eine Tiefe von ca. 3,0 m. Der Zugang zu diesem Schacht erfolgt über einen Einstieg mit 80 cm Durchmesser mit Abdeckung. Über einen Überlauf, Durchmesser 40 cm, mit Tauchrohrabschluß gelangt das Nutzwasser in den Entnahmeschacht. Dieser Schacht hat ebenso einen Durchmesser von 2,0 m und eine Tiefe von 3,0 m. In diesem Schacht ist die Unterwasserpumpe montiert. Diese ist so ausgelegt, daß sie eine max. Wassermenge von 60 l/s zur Pumpstation 2 bei der Talstation der Kabinenbahn fördern kann.

Die beiden Schächte der Pumpstation und des Sandfanges befinden sich auf dem Privatgrundstück Nr. 197/2, KG Hinterstoder. Das Einlaufbauwerk selbst liegt zum Großteil auf dem Grundstück Nr. 2113, KG Hinterstoder, öffentliches Wassergut der Steyr.

Die Entnahme von 60 l/s wird sich auf die Wasserführung der Steyr nicht auswirken, da die Niedrigstwassermenge 790 l/s und die mittlere Niederwassermenge der Steyr 1140 l/s betragen.

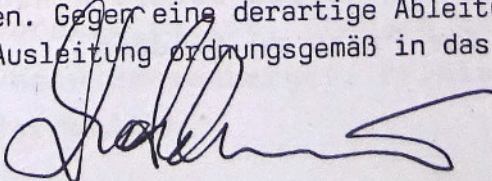
Seitens des Gewässerbezirkes Linz als zuständige Wasserbauverwaltung der Steyr in diesem Bereich besteht gegen die geplante

Entnahme von 60 l/s Nutzwasser zur Beschneidung mit Errichtung eines Einlaufbauwerkes am rechten Ufer der Steyr bei Fluß-km 57,5 sowie der Errichtung der Pumpstation 1 im Anschluß an das Einlaufbauwerk kein Einwand, wenn nachstehende Forderungen in den wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid aufgenommen werden:

1. Das Einlaufbauwerk ist projektsgemäß zu errichten. Auf eine stabile Ausführung ist wegen der Hochwassergefahr (HQ 100 = 115 m³/s) zu achten.
2. Die beiden Schächte im Bereich des Sandfanges und des Pumpenschachtes sind hochwassersicher und verschraubbar auszuführen. Auf eine entsprechende Belastung dieser Schächte gemäß ÖNORM ist zu achten.
3. Die flußseitige Abschrägung des Bauwerkes ist der natürlichen Böschungsneigung anzupassen und so zu situieren, daß keine wesentlichen Angriffsflächen bei Hochwasserführung der Steyr entstehen.
4. Der an das Einlaufbauwerk anschließende Böschungsbereich ist ausreichend mit Wasserbausteinen abzusichern.
5. Der obere Teil der neu herzustellenden Böschung im Anschluß an das Einlaufbauwerk ist zu begrünen und zu bepflanzen.
6. Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, daß es zu keinen Abschwemmungen von Bau- und Aushubmaterial kommt und kein Aushubmaterial und keine gewässerschädigenden Stoffe in die Steyr gelangen.
7. Die Pflege und Instandhaltung des Einlaufbauwerkes und des unmittelbar angrenzenden Böschungsbereiches ist von der Konsenswerberin sicherzustellen.

Bei der heutigen Verhandlung wurde vorgebracht, daß es im Bereich der Talstation der Umlaufbahn bei starken Niederschlägen zu Überflutungen kommt und diese Wässer in den Ortskanal abgeleitet werden.

Durch eine geordnete Fassung und Ableitung dieser Oberflächenwässer in die Steyr könnte dieser Mißstand beseitigt werden. Gegen eine derartige Ableitung in die Steyr besteht kein Einwand, wenn die Ausleitung ordnungsgemäß in das Ufer der Steyr eingebunden wird.


(Dipl.-Ing. Dietachmair)

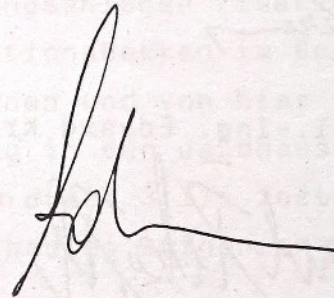
Post Nr. 8) Stellungnahme des Vertreters des Landeswasser-
versorgungsunternehmens

Die gegenständliche Beschneiungsanlage Hinterstoder der Hinterstoder Bergbahnen GesmbH liegt im Wasserschongebiet "Totes Gebirge", welches mit der 79. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 25.1.1984 zum Schutze der Wasservorkommen im Toten Gebirge verordnet wurde. Das rechtliche Interesse des Landes Oberösterreich wurde darin anerkannt.

Grundsätzlich bestehen gegen die wasserrechtliche Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der gegenständlichen Anlage dann keine Einwände, wenn folgende Forderungen erfüllt werden:

1. Es darf zu keiner Gefährdung und Beeinträchtigung der Qualität und Quantität des Grundwasservorkommens kommen.
2. Die Beschneiung der vorgesehenen Flächen darf nur mit Wasser erfolgen, das bezüglich seiner bakteriellen Beschaffenheit den Anforderungen des Kodex-Kapitels B 1 Trinkwasser des Österreichischen Lebensmittelbuches entspricht.
3. Die Desinfektion des Wassers zur Erzielung der geforderten bakteriologischen Wasserqualität ist durch ein den technischen und hygienischen Erfordernissen entsprechendes Verfahren zu gewährleisten.
4. Zur Kontrolle der hygienisch einwandfreien Qualität des Schnees ist der produzierte Schnee zu Saisonbeginn bakteriologisch und chemisch-physikalisch zu untersuchen.
5. Es dürfen keine wie immer gearteten Zusätze dem Wasser, welches zur Schneeproduktion herangezogen wird, beigemischt werden (z.B. chemische Mittel etc.).
6. Sollten Verunreinigungen in der Steyr auftreten, ist der Betrieb der Anlage sofort einzustellen, um keine Schadstoffe auf die Piste zu fördern.

7. Sämtliche Anlagenteile haben dem Stand der Technik gemäß § 21 a und § 12 a WRG 1959 zu entsprechen.
8. Der Betrieb der Anlage ist auf 5 Jahre zu befristen, wobei während des Betriebes sämtliche Auswirkungen bezüglich Wasserqualität zu prüfen sind.
9. Zur Kontrolle der Wasserqualität wird verlangt, daß einmal monatlich das verwendete Wasser chemisch-physikalisch und bakteriologisch untersucht wird, wobei der Entnahmeort nach der Entkeimungsanlage unmittelbar vor der Düse sein muß.



(Dipl.-Ing. Christian Adler)

Post Nr. 9) Gemeinsame Stellungnahme des Vertreters der Österreichischen Bundesforste, des Vertreters der Ullerspergschen Forstverwaltung, des Herrn Otto Herzog, des Vertreters der Röm.-kath. Pfarrpfünde Hinterstoder, des Herrn Helmut Kletzmair, des Herrn Johann Herzog-Kniewasser und der Frau Maria Jansenberger, des Herrn Rainer Hackl sowie des Vertreters der OÖ. Landwirtschaftskammer

Gegen eine wasserrechtliche Bewilligung der gegenständlichen Beschneigungsanlage werden dann keine Einwände erhoben, wenn über die Grundinanspruchnahme und die damit zusammenhängenden Entschädigungen innerhalb von zwei Monaten ein schriftliches gütliches Übereinkommen mit der Hinterstoder Bergbahnen GesmbH zustandekommt. Es wird zur Kenntnis genommen, daß der Antrag bezüglich des zweiten Bauabschnittes heute zurückgezogen wurde und daher ein Übereinkommen nur mit den vom ersten Bauabschnitt betroffenen Grundeigentümern erforderlich ist. Demnach ist ein Übereinkommen mit den Grundeigentümern Jansenberger, Prieler und Gressenbauer derzeit nicht erforderlich.

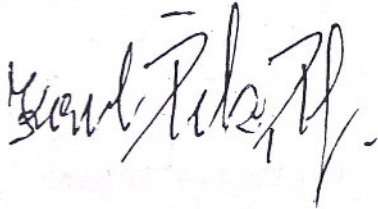
Der Vertreter der OÖ. Landwirtschaftskammer erklärt sich bereit, beim Abschluß der diesbezüglichen Übereinkommen beratend mitzuwirken.



(Rainer Hackl)

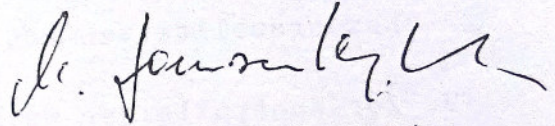
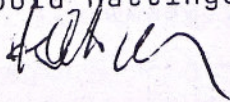


(Dipl.-Ing. Eduard Krenn)

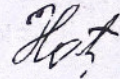


(Karl Pilz)

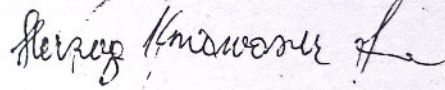
(Dipl.-Ing. Leopold Hattinger)



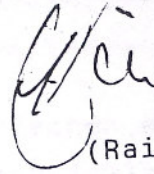
(Maria Jansenberger)



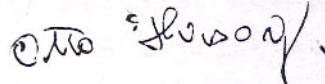
(Hubert Hotz)



(Johann Herzog-Kniewasser)



(Rainer Kletzmair)



(Otto Herzog)

Post Nr. 10) Stellungnahme des Vertreters der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steyr-Krems-Gebiet

Es wird festgehalten, daß im Zuge der heutigen Verhandlung das Bauvorhaben auf die Ausbaustufe 1 beschränkt wurde. Damit werden die Wildbach-Einzugsgebiete des Jaidhausgrabens, Pleissgrabens, Schmalzergrabens und Krumpenbaches betroffen.

Aus geologischer Sicht ist festzustellen, daß sich der Jaidhausgraben mit seinem Einzugsgebiet in wasserabdichtenden und stark rutschgefährdeten Haselgebirgsformationen entwickelt. Die anderen Einzugsgebiete befinden sich in ihren Oberläufen in Kalkformationen.

Aufgrund der aufgezeigten geologischen Gegebenheiten wurde bei den Vorbesprechungen für das gegenständliche Bauvorhaben ein geologisches Gutachten für den Bereich des Haselgebirges (Unterhang) gefordert. Dieser Forderung wurde vom Konsenswerber nachgekommen und war dieses Gutachten die Basis für die Planungen vor allem des Nahbereiches zum Jaidhausgraben. Dabei ergab sich die Lösung, für die durch die Beschneiungsanlagen zusätzlich anfallenden Oberflächenwässer ein Retentionsbecken im Bereich oberhalb der Liegenschaft Sturm anzuordnen und von hier eine dosierte Zuleitung über eine Rohrleitung in den Jaidhausgraben vorzusehen. Als Höchstwassermenge wurden dabei 3 l/s festgelegt, diese Wassermenge kann vom Vorfluter schadlos aufgenommen werden.

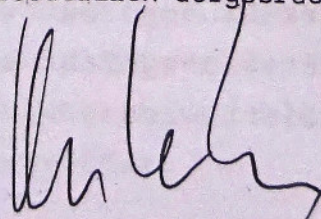
Im Zusammenhang mit der beschriebenen Einleitung in den Jaidhausgraben wird außerdem festgehalten, daß im Einvernehmen mit der Gemeinde Hinterstoder und der Landesstraßenverwaltung ein Sanierungskonzept ausgearbeitet werden soll.

Im Zuge des Lokalausgleiches wurde einvernehmlich mit dem Konsenswerber festgelegt, daß im Zuge der Bauarbeiten zwischen der Ausleitung aus der Steyr und der Pumpstation im Bereich der Talstation eine Rohrleitung zusätzlich verlegt werden soll, über welche im Bedarfsfall unter Vorschaltung eines Retentionsbeckens im Bereich der Talstation die Pistenabwässer bzw. die zusätzlichen durch die Beschneigung anfallenden Wässer eine direkte Ableitung zur Steyr aktiviert werden kann.

Grundsätzlich wird festgehalten, daß durch die Beschneigung Masse und Energie in die Hangbereiche eingebracht wird. Es sind deswegen Vorkehrungen zu treffen, daß die dadurch hervorgerufene erhöhte Erosionsgefahr vermieden bzw. auf ein vertretbares Restmaß reduziert wird.

Gegen das geplante Vorhaben wird kein Einwand erhoben, wenn folgende Punkte eingehalten werden:

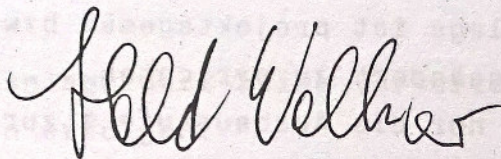
1. Für die von den Beschneiungsanlagen betroffenen Pistenbereiche ist zur Vermeidung von Erosionen und der Artenverarmung bei der Bodenvegetation vom Konsenswerber ein Pistenpflegeplan zu erstellen und zu realisieren. Basis dieses Planes ist eine Ist-Zustandserhebung der Vegetation und des Bodens vor Realisierung des Vorhabens. Grundlage dieses Planes ist eine Ist-Zustandserfassung der Vegetation und des Bodens. Es wird vorgeschlagen, dafür auf 7 Probeflächen, 5 davon im Bereich des Oberhanges und 2 im Bereich des Unterhanges (unterhalb der Liegenschaft Sturm), eine entsprechende pflanzensoziologische und bodenkundliche Untersuchung durchzuführen.
2. Da die Auswirkungen der Beschneiungsanlagen auf die Ökosysteme im Detail nur schwer abschätzbar sind, soll die Genehmigung auf 5 Jahre beschränkt werden. Nach Ablauf der Frist wäre in einem Feststellungsverfahren über notwendige Sanierungsmaßnahmen bzw. Änderungen in den Beschneivorgängen zu entscheiden.
3. Wie bereits erwähnt, darf die Ausleitung aus dem Retentionsbecken zur Vermeidung von Erosionsschäden im Jaidhausgraben die vorgesehene Menge von 3 l/s nicht überschreiten.
4. Bodeneingriffe während der Bauausführung sind nach Baufertigstellung fach- und sachgemäß zu sanieren und zu begrünen. Dies gilt besonders zur Vermeidung von Erosionen bei Rohrverlegungsarbeiten in Steillagen.
5. Bei Bauausführung ist zwischen Pumpstation und Ausleitung aus der Steyr eine zusätzliche Rohrleitung zur Ableitung der bestehenden Oberflächenabwässer bzw. der bei der Beschneigung zusätzlich aufgebrauchten Wassermengen vorzusehen.



(Dipl.-Ing. Franz Kretschmer)

Post Nr. 11) Stellungnahme des Vertreters der Gemeinde Hinterstoder

Seitens der Gemeinde Hinterstoder wird gegen die beantragten wasserrechtlichen Genehmigungen kein Einwand erhoben. Da die Gemeinde Hinterstoder eine Fremdenverkehrsgemeinde ist, welche gerade in den Wintermonaten von vielen Fremden aufgesucht wird, und auch ein bekanntes Schigebiet ist, wird der Antrag der Hinterstoder Bergbahnen GesmbH ausdrücklich befürwortet.

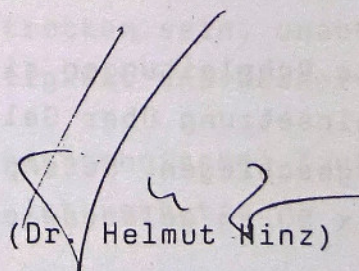


(Bgm. Helmut Wallner)

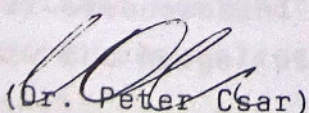
Post Nr. 12)

Andere als die eingangs angeführten Parteien und Beteiligten sind trotz ordnungsgemäß ausgewiesener Ladungen zur heutigen Verhandlung nicht erschienen und gelten so wie jene, die sich ohne Abgabe einer eigenen Stellungnahme von der Verhandlung entfernt haben, gemäß § 42 AVG 1991 als den Verhandlungsgegenständen zustimmend.

Dies wird hiemit bestätigt:



(Dr. Helmut Hinz)



(Dr. Peter Csar)

C) Gutachten :

I. Beschneigungsanlage

Gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der Beschneigungsanlage mit Wasserentnahme aus dem Steyrfluß bestehen aus wasserbautechnischer, hydrologischer und wasserwirtschaftlicher Sicht unter Einhaltung nachfolgender Auflagen und Fristen keine Einwände:

1. Die Anlage ist projektsgemäß bzw. wie im Befund beschrieben oder abgeändert zu errichten.
Es darf nur die Ausbaustufe 1 zur Ausführung gelangen.
2. Das Maß der Wasserentnahme aus dem Steyrfluß für die Beschneigungszwecke wird entsprechend dem errechneten größten zukünftigen Tagesbedarf mit max. 2600 m³/d festgesetzt.
Die höchstzulässige Spitzenentnahme aus dem Steyrfluß wird mit 60 l/s nach oben hin begrenzt.
3. Alle Rohrleitungen sind in frostfreier Tiefe mit mind. 1,50 m Scheiteldeckung zu verlegen.
4. Vor Wasserauslieferung sind alle Rohrleitungen einer Druckprobe auf den um 10 bar vermehrten höchsten Betriebsdruck zu unterziehen. Druckprüfungsprotokolle sind zur wasserrechtlichen Überprüfung vorzulegen.
5. Die Rohrleitungen sind vor Betriebsbeginn gründlich durchzuspülen und zu desinfizieren.
6. Alle Rohrleitungen sind an charakteristischen Stellen durch Steinsetzung über Gelände deutlich zu kennzeichnen. Es wird vorgeschlagen, Betonplatten mit einer Fläche von mindestens 50 x 50 cm geländegleich zu versetzen.
7. Nach Verlegung der Rohrleitungen ist das Gelände wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Insbesondere ist die Humusschicht beim Aushub besonders zu lagern und wieder obenauf steinfrei aufzubringen.

8. Bei Verlegung der Rohrleitungen in Privatgrundstücken sind anfallende Flurschäden und Fechsungsentgänge nach den Richtlinien der OÖ. Landwirtschaftskammer zu vergüten.
9. Die Anlagen sind stets in ordnungsgemäßem technisch und hygienisch einwandfreiem Zustand zu erhalten, zu warten und zu betreiben.
10. Die anfallenden Absetzstoffe (Feinsand und Schlamm) im Einlaufbauwerk bei der Pumpstation 1 sind bei Bedarf abzupumpen und von einem befugten Entsorgungsunternehmen zu entsorgen.
11. Durch die Beschneiungsanlage darf keine Vorverlegung oder Verlängerung der Saison erfolgen.
12. Die großflächige Beschneigung ist nur zur Grundbeschneigung der Abfahrt von den Hutterer Böden zur Talstation der Einseilumlaufbahn gestattet. Anschließend hat^{sich} die Beschneigung punktuell auf die in den Plänen ausgewiesenen Gefahren- und Ausapperungsstellen zu beschränken.
13. Der Beschneigungsbeginn darf nicht vor dem durchschnittlichen gegendüblichen natürlichen Einschneitermin erfolgen. Frühester Beginn ist jedoch der 15. November.
14. Die Beschneigung ist bis längstens 28. Februar zulässig.
15. Ein Deponieschneien während der Schisaison ist nicht gestattet und ist auch bei Saisonbeginn bei der Grundbeschneigung möglichst zu vermeiden.
16. Der erzeugte Schnee muß möglichst trocken sein, unabhängig von Umgebungstemperatur, Luftfeuchtigkeit und Wassertemperatur.
17. Die Verwendung von chemischen und biotechnischen Zusätzen zum verwendeten Beschneigungswasser ist verboten.
18. Das zur Beschneigung verwendete Wasser muß Trinkwasserqualität aufweisen. Geeignete, dem Stand der Technik entsprechende Aufbereitungsanlagen zur Erreichung dieses Zieles sind vorzusehen.

19. Über den Betrieb der vorgesehenen UV-Entkeimungsanlage sind Wartungsvorschriften aufzulegen. Weiters ist ein Betriebsbuch zu führen, aus dem sowohl der Zeitpunkt der Kontrolle als auch der vorgefundene Betriebszustand, wie Betriebsstundenzähler-Ablesungen, Betriebsstörungen, Wasseruntersuchungstermine etc. festzuhalten sind. Dieses Buch ist auf Verlangen der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.
20. Die Anlage ist so auszustatten, daß bei einer Funktionsstörung (Unterschreiten der UV-Durchlässigkeit oder elektrischer Defekt) der Betriebszustand durch entsprechende Signale (optisch und akustisch) signalisiert wird und eine automatische Abschaltung des Wasserdurchflusses erfolgt.
21. Die Bestrahlungsdosis von mind. 30 mWs/cm² muß in der Regel an der von der Strahlenquelle entferntesten Stelle gegeben sein. Weiters ist die Anlage mit einem Betriebsstundenzähler auszustatten.
22. Die UV-Brenner sind jeweils nach einer Betriebszeit von 8700 Stunden zu wechseln. Weiters ist die Anlage mit einer Meß- und Anzeigeneinrichtung für die Bestrahlungsstärke und die UV-Durchlässigkeit auszustatten.
23. Im Aufstellungsraum muß eine Mindesttemperatur von 5 °C sichergestellt sein. Es ist ein entsprechendes Kontrollthermometer anzubringen.
24. Unmittelbar nach der UV-Anlage ist eine Entnahmemöglichkeit für eine Probennahme vorzusehen.
25. Zur Kontrolle der geforderten Wasserqualität sind folgende Probenahmen und Untersuchungen im ersten Jahr des Betriebes vorzunehmen:
Untersuchung in chemisch-physikalischer und bakteriologischer Sicht durch eine autorisierte Person: einmal vor Beschneiungsbeginn und einmal monatlich bei Beschneiung (vor 15.11., Ende Dezember, Ende Jänner und Ende Februar).

Die weitere Probenentnahme wird nach dem ersten Betriebsjahr neu festgelegt.

Die Wasseruntersuchungsergebnisse sind unaufgefordert der Unterabteilung Gewässerschutz beim Amt der o.ö. Landesregierung vorzulegen.

26. Mit dem Bau der Anlage ist bis spätestens 30. September 1994 zu beginnen.
27. Für die Fertigstellung wird eine Frist bis 30. September 1995 eingeräumt.
28. Der Betrieb der Anlage wird wasserrechtlich bis 28. Februar 2000 befristet.
29. Die Fertigstellung der Anlage ist der Wasserrechtsbehörde unter Vorlage von Bestandsplänen in dreifacher Ausfertigung anzuzeigen. Der Fertigstellungsmeldung sind die unter Punkt 4. geforderten Druckprüfungsprotokolle anzuschließen.
30. Den Forderungen des Vertreters der OÖ. Kraftwerke AG unter Post Nr. 1), der o.ö. Landesstraßenverwaltung unter Post Nr. 4), des Herrn Hubert Huber unter Post Nr. 5), des Vertreters des Gewässerbezirkes Linz unter Post Nr. 7), des Vertreters des Landeswasserversorgungsunternehmens unter Post Nr. 8), Punkte 1.-3. und 5.-9., alle Abschnitt B) der Verhandlungsschrift, ist zu entsprechen.

Zu Punkt 4. der Stellungnahme des Vertreters des Landeswasserversorgungsunternehmens unter Post Nr. 7), der nicht in das Gutachten übernommen wurde, wird folgendes ausgesagt:

Eine Untersuchung der Schneeprobe der Grundbeschneigung zu Saisonbeginn erscheint deswegen nicht zielführend, weil kurz davor das Beschneigungswasser vor Inbetriebnahme der Anlage überprüft wird. Außerdem birgt die Probenentnahme aus dem Schnee gewisse zusätzliche Gefährdungselemente in sich, ebenso ist sichergestellt, daß nur Material aus den Beschneigungsvorrichtungen zum Schmelzen für die anschließende Untersuchung kommt.

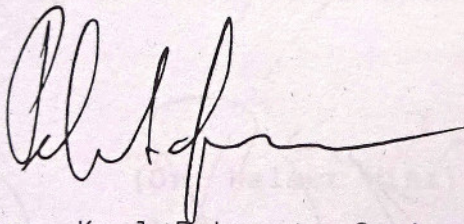
Bezüglich der unter den Punkten 17., 18. und 25. geforderten Maßnahmen ist vor Bescheiderlassung ein Gutachten eines Amtssachverständigen für Hygiene einzuholen.

II. Niederschlags-, Schmelz- und Drainagewässerbeseitigung

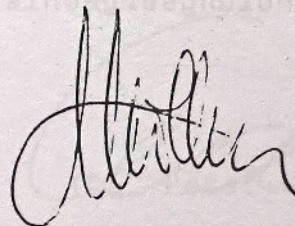
Gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Ableitung von anfallenden Niederschlags-, Schmelz- und Drainagewässern im Bereich der Schipiste oberhalb des Anwesens Sturm sowie zur Errichtung und zum Betrieb der hiezu dienenden Anlagen, insbesondere eines Retentionsbeckens auf Grundstück Nr. 1439/2, KG Hinterstoder, in den Jaidhausgraben, bestehen aus wasserbautechnischer Sicht keine Bedenken, wenn vom Bewilligungswerber für die Schneeanlage nachstehende Auflagen, Bedingungen und Befristungen eingehalten werden:

1. Das Maß der Wasserbenutzung für die Ableitung dieser Wässer in den Jaidgraben aus dem Retentionsbecken wird entsprechend der Berechnung im vorliegenden Projekt mit max. 3 l/s nach oben hin begrenzt.
2. Im Bereich der Ausleitungsstelle ist eine geeignete Maßnahme für eine Energievernichtung vorzusehen. Außerdem ist im Bereich der Ausleitungsstelle eine entsprechende Maßnahme zu treffen, daß Auskolkungen und nachteilige Auswirkungen gegen Uferbeschädigungen hintangehalten werden.
3. Vor Baubeginn ist der Wasserrechtsbehörde unaufgefordert ein Detailplan über das Retentionsbecken in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.
4. Zu den projektierten Querdrainagen ist zusätzlich eine hangseitige Längsdrainage herzustellen.
5. Als spätestester Baubeginn wird der 30. September 1994 und als Baufertigstellungsfrist der 30. September 1995 festgesetzt.

6. Die Anlage ist projekts- bzw. befundgemäß zu errichten und dauernd in technisch einwandfreiem Zustand zu erhalten, zu warten und zu betreiben.
7. Die wasserrechtliche Bewilligung wird befristet bis zum 31. Dezember 2035 erteilt.
8. Den Forderungen des Vertreters der Wildbach- und Lawinenverbauung unter Post Nr. 10), Punkte 3.-5., ist zu entsprechen.
9. Nach Verlegung der Rohr- und Drainageleitungen ist das Gelände wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Insbesondere ist die Humusschichte beim Aushub gesondert zu lagern und wieder obenauf steinfrei einzubringen.
10. Bei Verlegung der Rohrleitungen in Privatgrundstücken sind anfallende Flurschäden und Fechsungsentgänge nach den Richtlinien der OÖ. Landwirtschaftskammer zu vergüten.



(Ing. Karl Peherstorfer)



(Dipl.Ing. Gerald Müller)

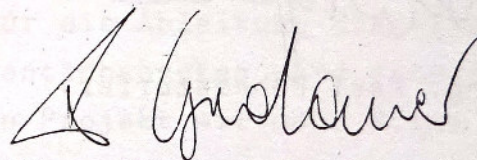
**D) Abschließende Stellungnahme der Vertreter der Antragstellerin
und des Projektanten**

Der Antrag zur wasserrechtlichen Bewilligung wird auf den Umfang der Ausbaustufe 1 eingeschränkt.

Der Forderung des Herrn Hubert Huber unter Post Nr. 5) wird zugestimmt, insbesondere der Forderung auf Verlegung der Druckrohrleitung im Falle eines Bauvorhabens des Grundeigentümers.

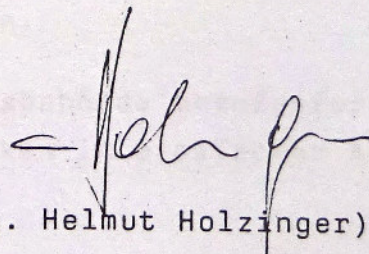
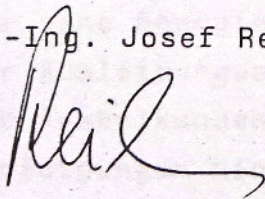
Hinsichtlich der Forderungen unter Post Nr. 9) wird sich die Hinterstoder Bergbahnen GesmbH bemühen, innerhalb der vorgeschlagenen Frist eine Einigung mit den Grundeigentümern zu erzielen.

Das Verhandlungsergebnis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.



(Mag. Peter Grossauer)

(Dipl.-Ing. Josef Reibenwein)



(Ing. Helmut Holzinger)

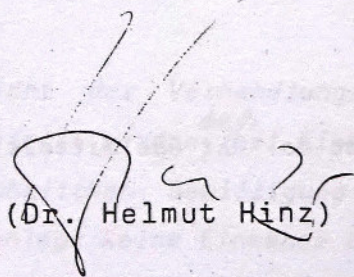
Nachdem keine weiteren Parteien und Beteiligten erschienen sind und in der Sache selbst nichts mehr vorgebracht wird, wird die Verhandlung geschlossen.

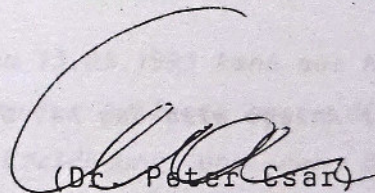
Auf die Verlesung des Verhandlungsprotokolls wird verzichtet.

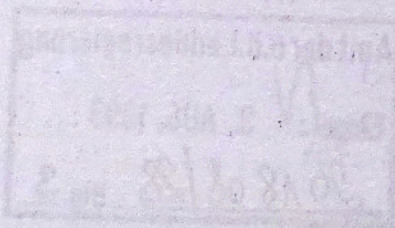
Dauer der Verhandlung: von 9.45 Uhr bis 13.00 Uhr und
von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr.

2 Amtsortane: Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems

4 Amtsortane: Amt der o.ö. Landesregierung


(Dr. Helmut Hinz)


(Dr. Peter Csar)



Beilage A

7-1A

San - 200991/3 - 1993/Scö

Linz, am 2. August 1993
Bearb.: Hr. Dr. Schörkhuber
Klappe 4376
DVR.0069264

Hinterstoder Bergbahnen GesmbH.,
Hinterstoder; Beschneiungsanlage
Hinterstoder mit Wasserentnahme
aus der Steyr;
wasserrechtliche Bewilligung

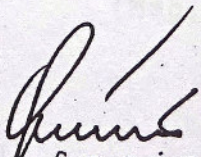
Zu Wa-201808/22-1993/Hz/Ma

An die

WASSERRECHTSABTEILUNG

In der Anlage wird das hs. Gutachten samt do. Akt übermittelt.

Beilagen: hs. Gutachten
do. Akt


(Dr. Gemeiner)

VA offen!

Wa

Amt der o.ö. Landesregierung
Eingel.: 3. AUG. 1993
201808/28 Blg. 3




Hinterstoder Bergbahnen GesmbH.,
Hinterstoder; Beschneiungsanlage
Hinterstoder mit Wasserentnahme
aus der Steyr;
wasserrechtliche Bewilligung

Zu Wa-201808/22-1993/Hz/Ma

G u t a c h t e n

Nach Durchsicht der Verhandlungsschrift vom 13.05.1993 kann aus hygienischer Sicht festgestellt werden, ^{daß} (bei Einhaltung folgender Auflagen gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb der Beschneiungsanlage keine Einwände bestehen:

- 1) Das zur Beschneiung verwendete Wasser muß Trinkwasserqualität in bakteriologischer Hinsicht aufweisen.
- 2) Zur Kontrolle der geforderten Wasserqualität sind vor Inbetriebnahme der Beschneiungsanlage sowie in der Folge 1mal monatlich eine physikalisch-chemische sowie bakteriologische Routineuntersuchung nach der Aufbereitungsanlage durchzuführen.
- 3) Es dürfen dem zur Schneeproduktion herangezogenen Wasser keine Zusätze beigemischt werden.



(Dr. Schörkhuber)

U-GS-290026/7-1993/Wag/Pi

Hinterstoder Bergbahnen GesmbH,
Hinterstoder;
Beschneigungsanlage Hinterstoder
mit Wasserentnahme aus der Steyr;
wasserrechtliche Bewilligung

zu Wa-201808/22-1993/Hz/Ma

S t e l l u n g n a h m e

des Amtssachverständigen für Biologie

vom 2. Juli 1993

Durch das vorliegende Projekt sind zwei Oberflächengewässer betroffen - die Steyr und ein oberhalb des Anwesens "Sturmgut" gelegenes Gerinne.

Aus der Steyr ist eine max. Wasserentnahme von 60 l/s beantragt, in das Gerinne sollen Schmelzwässer, die über ein Retentionsbecken geführt werden, in der Menge von 3 l/s abgegeben werden.

Die Steyr weist im Projektbereich ein NNQ von 790 l/s auf. Angaben zur Wasserführung des namenlosen Gerinnes fehlen. Es handelt sich aber um ein Gerinne mit Wildbachcharakter, d.h. ein Gewässer mit naturgemäß auftretenden großen Schwankungen der Wasserführung. Aus der Stellungnahme des Gebietsbauleiters der Wildbach- und Lawinenverbauung, Herrn Dipl.-Ing. F. Kretschmer, in der Verhandlungsschrift vom 13.5.1993 zu Wa-201808 geht hervor, daß das Gerinne die anfallenden Wassermengen hydraulisch schadlos aufnehmen kann.

Bei Erteilung nachfolgender Auflagen ist bei projekts- bzw. befundgemäßer Betreibung der Anlagen aus hydrobiologischer Sicht keine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Steyr und des namenlosen Gerinnes oberhalb des Anwesens "Sturmgut" im Sinne des § 105 lit m) zu erwarten.

+ Die Bauarbeiten sind unter größtmöglicher Schonung der Gewässer in Trockenbauweise unter weitestgehender Hintanhaltung von Trübstoffen durchzuführen.

17.9.93 (Wa)
San

- + Beschädigter bzw. entfernter Bewuchs ist durch standort-gerechte, heimische, tiefwurzelnde Pflanzen zu erneuern bzw. zu ergänzen.
- + Bei den Bauarbeiten dürfen keine wassergefährdenden Stoffe (z.B. Zementmilch, Hydrauliköle, Bauzuschlagsstoffe) in die Gewässer gelangen.
- + Im Sand- bzw. Schlammfang anfallendes Material darf nicht in ein Oberflächengewässer eingebracht bzw. im Hochwasser-abflußbereich eines Gewässers gelagert werden.
- + In die Gewässer dürfen keine mit Desinfektionsmitteln (insbesondere Chlor!) kontaminierten Wasser eingebracht werden.

Projekt

Linz, am 6. Juli 1993

Wagenleitner
(Mag. Wagenleitner)

- 1) Mag. Bachinger z.E. *Se 7.7.93*
- 2) Kopie in U-GS-Akt und an Mag. Wagenleitner
- 3) Original samt Blg. an Wa

Amt der o.ö. Landesregierung
 Begl.: 8 JULI 1993
 201808/25 Blg. 11 Proj. H2

Wa